



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal hat in seiner Sitzung am 13. November 2025 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) folgende Satzung beschlossen:)

TEIL I – EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,00 EUR

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- 1) Stadträte und Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadt- und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes folgende Aufwandsentschädigung:

Stadt- und Ortschaftsräte	je Sitzung in Höhe von	30,00 EUR
Sachkundige Einwohner	je Sitzung in Höhe von	15,00 EUR

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- 2) Für eine länger andauernde – somit im Regelfall mehr als 14-tägig und ununterbrochen, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 50,00 EUR pro Tag
Der Grundbetrag wird monatlich im Nachhinein für die Tage gezahlt, an denen die Vertretung notwendig war. Die Auszahlung erfolgt jeweils an den Stellvertreter, welcher die Aufgaben wahrgenommen hat.
- 3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungs-Verordnung ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde.
- 4) Für die Nutzung eines eigenen Gerätes für die digitale Ratsarbeit wird zu Beginn der Wahlperiode ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 340,00 EUR gezahlt. Scheidet das Stadtrats- oder Ortschaftsratsmitglied vorzeitig aus, ist dieser Zuschuss anteilig unter Berücksichtigung des Wertverlustes (20 % pro angefangenes Nutzungsjahr) an die Stadt zurückzuzahlen.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes einschließlich des Ortsteiles Hammerunterwiesenthal erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

TEIL II – ENTSCHEIDUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN

§ 5 Höhe der Entschädigung Stadtwahlaußschuss

- 1) Die Mitglieder des Stadtwahlaußschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR pro Sitzung. Nimmt anstelle des Mitgliedes der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, erhält dieser die Aufwandsentschädigung.
- 2) Für einen Einsatz am Wahltag erhalten die Mitglieder des Stadtwahlaußschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe 25,00 EUR pro Tag.

§ 6 Höhe der Entschädigung Mitglieder des Wahlvorstandes

- 1) Für Mitglieder der Urnenwahlvorstände werden als Pauschale pro Wahltag folgende Entschädigungen gezahlt:

Wahlvorsteher	40,00 EUR
Stellvertreter	35,00 EUR
Schriftführer	35,00 EUR
Beisitzer	30,00 EUR
Hilfskräfte	25,00 EUR

- 2) Für Mitglieder des/der Briefwahlvorstände werden als Pauschale pro Wahltag folgende Entschädigungen gezahlt:

Wahlvorsteher	30,00 EUR
Stellvertreter	25,00 EUR
Schriftführer	25,00 EUR
Beisitzer	25,00 EUR
Hilfskräfte	20,00 EUR

- 3) Reservehelfer, die sich für einen Einsatz in einem Wahlvorstand am Wahltag bereithalten und nicht eingesetzt werden müssen, erhalten für die Wartezeit eine Pauschale von 10,00 EUR pro Wahltag.
- 4) Für verbundene Wahlen / Abstimmungen wird zusätzlich zur genannten Entschädigung für den Einsatz ein Betrag von 10,00 EUR pro Wahltag gezahlt.

TEIL III SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Kurort Oberwiesenthal in der Fassung vom 10. April 2001 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, den 14.11.2025


Benedict
Bürgermeister


Gehorsame
Bürgermeister